Terminsbestimmung

Beglaubigte Abschrift

Az.: 2 K 19/23 Potsdam, 13.03.2024

Amtsgericht Potsdam

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 04.07.2024	**10:30 Uhr**	**215, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Grundstück, eingetragen im **Grundbuch von Drewitz Blatt 5666**

lfd.Nr.	*Gemarkung*	*Flur, Flurstück*	*Wirtschaftsart u. Lage*	*m²*
1	Drewitz	Flur 1, Flurstück 328	Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 66	655

Miteigentumsanteil zu 1/2, eingetragen im **Grundbuch von Drewitz Blatt 5666**

lfd.Nr.	*Gemarkung*	*Flur, Flurstück*	*Wirtschaftsart u. Lage*	*m²*
2	Drewitz	Flur 1, Flurstück 327	Verkehrsfläche, Kirchstraße	139

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)* **:**

Es handelt sich um ein mit einem Einfamilienwohnhaus und einer Garage bebautes Grundstück, Baujahr 2017. Die postalische Anschrift lautet: Kirchstraße 66, 14480 Potsdam. Das Wohnhaus besteht aus Erdgeschoss (Diele/Flur, Küche, Kammer, Bad, Wohnzimmer mit Austritt zur

Terrasse, Schlafzimmer mit Ankleide sowie Heizungs- und Hauswirtschaftsraum) und Obergeschoss (Galerie, 4 Zimmer, Bad und Waschraum). Das Haus ist nicht unterkellert, der Dachraum ist ausgebaut mit 2 Räumen und einem Abstellraum. Die Wohnfläche beträgt ca. 242 m².;

Verkehrswert: 1.182.000,00 €

Lfd. Nr. 2
Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)* **:**
Es handelt sich um eine Verkehrsfläche in Form einer Zufahrt zum Versteigerungsobjekt Grundstück sowie zum Nachbargrundstück.;

Verkehrswert: 8.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg.com

Der Versteigerungsvermerk ist am 17.02.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.
Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Sofern Behinderungen vorliegen, die besonderer Maßnahmen bedürfen, ist dies dem Gericht rechtzeitig mitzuteilen. Ansprechpartner/in für Menschen mit Behinderungen:
Frau Höller und Frau Dongowski, Tel. 0331 2017-0.
Die Ansprechperson erteilt keine Rechtsberatung.

Im Gerichtsgebäude finden Zugangskontrollen statt, die einige Zeit in Anspruch nehmen können. Um die rechtzeitige Anwesenheit im Termin zu gewährleisten, wird gebeten, mögliche Wartezeiten zu berücksichtigen. Sie müssen außerdem damit rechnen, dass aus Sicherheitsgründen für die Dauer des Aufenthalts im Gerichtsgebäude die Abgabe bestimmter Gegenstände (auch von Mobiltelefonen) angeordnet wird.

Bitte führen Sie einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis oder Führerschein der Bundesrepublik Deutschland oder eines EU-/EWR-Mitgliedsstaates und der Schweiz, internationaler Reisepass, elektronischer Aufenthaltstitel, Ankunftsnachweis für Asylsuchende) mit sich. Gegebenenfalls kann Ihnen sonst der Zutritt zum Gerichtsgebäude an einzelnen Gerichtstagen verweigert werden.

Prager
Rechtspflegerin

Beglaubigt

Macher
Justizbeschäftigte